



## 1 Lebensmittel

### **Kann das neue Coronavirus via Lebensmittel übertragen werden?**

Eine Übertragung des neuen Coronavirus durch Lebensmittel oder Trinkwasser auf den Menschen ist bis jetzt nicht bekannt. Beachten sie dennoch die hygienischen Grundregeln im Umgang mit Lebensmitteln, siehe [www.sichergeniessen.ch](http://www.sichergeniessen.ch). So können anderen Erkrankungen vorgebeugt werden.

### **Soll man Gemüse und Früchte desinfizieren z.B. mit Javelwasser, um sich vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen?**

Eine Übertragung des neuen Coronavirus durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht bekannt. Beachten sie dennoch die hygienischen Grundregeln im Umgang mit Lebensmitteln, siehe [www.sichergeniessen.ch](http://www.sichergeniessen.ch). So können anderen Erkrankungen vorgebeugt werden. Auf keinen Fall sollten chemische Mittel verwendet werden, um Lebensmittel zu waschen und dekontaminieren. Die Mittel und deren Rückstände können ein unnötiges, gesundheitliches Risiko darstellen, wenn sie nicht fachgerecht angewendet werden.

### **Dürfen Nahrungsergänzungsmittel mit Angaben zu Schutz vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus bzw. einer Heilwirkung oder Linderung im Erkrankungsfall angepriesen werden?**

Nein! Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Arzneimittel. Schutz- oder Heilversprechen in Zusammenhang mit COVID-19 Erkrankungen sind daher nicht zulässig.

Allfällige gesundheitsbezogene Anpreisungen bei Nahrungsergänzungsmitteln sind nur zulässig, wenn wissenschaftliche Studien diese belegen und die gesundheitsbezogene Angabe bewilligt wurde. Es gibt zurzeit keine wissenschaftlichen Studien, die eine Wirksamkeit eines Nahrungsergänzungsmittels gegenüber dem neuen Coronavirus zeigen. Angaben auf Lebensmitteln oder Nahrungsergänzungsmitteln, die auf deren besonderen gesundheitlichen Wert in Verbindung mit COVID-19 hinweisen, sind daher grundsätzlich verboten.

## 2 Gebrauchsgegenstände und andere Alltagsgegenstände

### **Kann das Coronavirus über Spielzeuge oder andere Alltagsgegenstände übertragen werden?**

Eine Übertragung des neuen Coronavirus durch Spielwaren, Werkzeuge, Computer, Kleidung oder Schuhe ist bis jetzt nicht bekannt. Auf trockenen Oberflächen sind Coronaviren im Allgemeinen nicht besonders stabil. Eine wissenschaftliche Studie über die Beständigkeit des neuartigen Coronavirus auf unterschiedlichen Oberflächen zeigt, dass die Viren auf Oberflächen wohl eine bestimmte Zeit infektiös bleiben, diese aber nur vernachlässigbar zu einer Ausbreitung des Virus beitragen. Wichtig:

- Waschen Sie sich regelmässig und gründlich die Hände mit Wasser und Seife.
- Fassen Sie sich nicht ins Gesicht.
- Husten oder niesen Sie in ein Papiertaschentuch oder die Armbeuge.

- Waschen Sie nach jedem Husten und Niesen die Hände.

### **Welche Gegenstände dürfen in Verkaufsläden noch angeboten werden?**

Gegenstände des täglichen Bedarfs dürfen in Verkaufsläden weiterverkauft werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- körperliefende Kosmetik (Pfleuelotion, Pflegecreme und Lippenpflegemittel)
- Zahn- und Mundpflegemittel (Zahnpasta und Zahngel)
- Seifen, Shampoings, Duschgels
- Hygieneprodukte wie Windeln, Zahnbürsten, Binden, Tampons
- Batterien
- Feuerzeuge und Streichhölzer
- Putzmittel, Spülmittel und Waschmittel

### **Welche Gegenstände dürfen in Verkaufsläden nicht mehr angeboten werden?**

Gegenstände, welche nicht dem täglichen Bedarf der Bevölkerung dienen, dürfen in Verkaufsläden nicht mehr verkauft werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- Spielzeug
- Dekorative Kosmetik (Haarfärbeprodukte, Parfüm, Schmink- und Abschminkmittel, Abdeckstifte, Wimperntusche, Lippenstifte, Nagellack)
- Kleider
- Schuhe
- Andere Textilien wie Bettbezüge, Duvets, Kissen
- Möbel
- Reisetaschen und Koffer
- Bücher
- Tischtücher und **Stoffservietten**
- Motorrad und Fahrradausrüstungen
- Schmuck
- Babyartikel ausser Windeln, Pflegeartikeln und Nuggis
- Geschirr, Küchenutensilien und Pfannen
- Campingartikel
- Sportartikel
- Elektronikartikel

Bei stark durchmischten Angeboten ist eine Sperrung des Zugangs zu nicht mehr zum Verkauf erlaubten Sortimentsteilen oder deren Abdeckung durch Folien vorzunehmen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit ist eine Abgrenzung nicht angezeigt, wenn in einem Regal Produkte des täglichen Bedarfs als auch andere Güter nebeneinander angeboten werden (z.B. körperliefende und dekorative Kosmetik).

### **Warum ist bei Grossverteilern der Verkauf von gewissen Gegenständen verboten?**

Die Situation in der Schweiz wird als ausserordentliche Lage eingestuft. Das Leben der Bevölkerung muss sich auf das Notwendigste eingeschränkt werden, um unnötige Kontakte und Ansammlungen zu vermeiden. Als Alternative bieten sich Onlineshops an. Zudem wäre es ein unfairer Marktvorteil für diesen «gemischten» Detailhandel, wenn «reine» Spielwaren- oder Kleiderläden etc. ein Verkaufsverbot einhalten müssen.

### **Dürfen E-Zigaretten Shops geöffnet bleiben?**

E-Zigaretten inklusive Kartusche und Liquid sind Gegenstände des täglichen Bedarfs und dürfen daher weiter in Verkaufsstellen angeboten werden. Da E-Zigaretten-Shops überwiegend E-Zigaretten inklusive Kartusche und Liquid anbieten, dürfen sie offenbleiben, solange sie Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Dazu müssen insbesondere:

- Die Griffe von Verkaufswagen und Einkaufskörben, sowie Touchscreens, welche im Bereich des Self-Check-out verwendet werden, sind täglich mit Seife oder herkömmlichen Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Die Anzahl von Personen, welche sich gleichzeitig in einem Verkaufslokal aufhalten dürfen, ist abhängig von der Grundfläche des Lokals. Als Richtwert kann von einer Person je 10 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Bei kleineren Geschäften sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, wobei vor allem die Vorgaben betreffend sozialer Distanz einzuhalten sind.

### **Müssen private Schwimmbäder geschlossen werden?**

Private Bäder, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, dürfen weiterhin benützt werden. Die Empfehlungen des BAG sind dabei zu beachten.

## **3 Lebensmittelproduktion – Herstellungsbetriebe, inkl. Kantinen und Take Away**

### **Gibt es bei der Lebensmittelproduktion spezifische Massnahmen, die getroffen werden müssen?**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Aus Sicht der Lebensmittelsicherheit müssen keine spezifischen Massnahmen getroffen werden. Die Hygienekonzepte, die im Rahmen der Selbstkontrolle implementiert sind, reichen bei konsequenter Anwendung aus.

### **Was muss ich beachten, wenn ein/eine Mitarbeiter/in krank geworden ist?**

An COVID-19 erkrankte Personen gehören nicht in einen Lebensmittelbetrieb, sondern haben die Anweisungen des Arztes zu befolgen. Personen, die einen engen Kontakt mit der bestätigten erkrankten Person hatten, befolgen die aktuellen Empfehlungen des BAG<sup>1</sup>. Als enger Kontakt gilt, wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält. Die beste Schutzmassnahme in einem Betrieb bieten die allgemeinen Hygieneregeln und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit «so schützen wir uns»: <https://bag-coronavirus.ch/>

### **Müssen Mitarbeitende jetzt systematisch Masken und Handschuhe tragen?**

Es müssen aus Sicht der Lebensmittelsicherheit keine spezifischen zusätzlichen Massnahmen getroffen werden. Die Hygienekonzepte, die im Rahmen der Selbstkontrolle implementiert sind, reichen bei konsequenter Anwendung aus. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten.

### **Müssen Betriebskantinen geschlossen werden?**

Betriebskantinen müssen nicht geschlossen werden, sofern sie nicht öffentlich zugänglich sind und Ansammlungen von mehr als 5 Personen verhindert werden kann. Des Weiteren

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. In grossen Betriebskantinen dürfen selbstverständlich auch mehr als 5 Personen gleichzeitig essen, wenn die Distanzvorgaben eingehalten werden können.

#### **Als Restaurant eröffne ich neu einen Take-Away Service. Was muss ich beachten?**

Erfolgen Anpassungen in der Betriebsstruktur, zum Beispiel Neuausrichtung als Imbissbetrieb, so muss diese Veränderung der kantonalen Vollzugsbehörde gemeldet werden. Ein angepasstes Selbstkontrollkonzept muss implementiert werden und der Betrieb muss der Tätigkeit entsprechend eingerichtet sein. Solche Einrichtungen müssen die Anforderungen der COVID-19-Verordnung 2 respektieren und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Es dürfen keine Sitzplätze angeboten werden. Sitzgelegenheiten auch Aussensitzplätze sind zu sperren.

#### **Wo erhalte ich als Lebensmittelbetrieb oder Einzelhandelsbetrieb Unterstützung bei Fragen zu COVID-19?**

Bei Herausforderungen und Problemen auf Grund der ausserordentlichen Situation kontaktieren die Lebensmittelbetriebe ihre zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden.

## **4 Lebensmitteldetailhandel**

#### **Müssen im Offenverkauf spezielle Massnahmen getroffen werden? Müssen z.B. Früchte, Gemüse oder Brot vollständig verpackt oder desinfiziert werden?**

Nein, die Hygienekonzepte gemäss Lebensmittelrecht genügen. Es gibt keine Hinweise, dass Lebensmittel bei der Übertragung des neuen Coronavirus eine wichtige Rolle spielen.

#### **Muss man an der Kasse Handschuhe tragen, wenn mit Bargeld bezahlt wird?**

Nein. Es müssen jedoch die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden. Auch darf nicht unmittelbar nach dem Kassieren mit Lebensmitteln umgegangen werden, sofern keine Händereinigung vorgängig erfolgt.

#### **Ein Weltladen verkauft Lebensmittel (Reis, Teigwaren, Schokolade, Kaffee, Honig, etc.) und Gegenstände (Kerzen, Kleidung, etc.) müssen die Regale, die nicht Lebensmittel beinhalten geräumt werden?**

Kleine Läden: Waren für den täglichen Bedarf und andere stehen oft nebeneinander im gleichen Regal. Eine Absperrung von Waren für den nicht täglichen Bedarf wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu realisieren. Sie muss deshalb nicht erfolgen.

Grössere Geschäfte mit verschiedenen Abteilungen/Regalen: Alle Bereiche mit Waren für den nicht täglichen Bedarf müssen abgesperrt werden.

## **5 Vollzug des Lebensmittelrechts**

#### **Werden weiterhin Lebensmittelinspektionen durchgeführt? Wenn ja wo (Produktionsbetriebe, Supermärkte, Take-Aaway)**

Lebensmittelinspektionen durch die kantonalen Vollzugsorgane werden weiterhin risikobasiert durchgeführt.